

# Fokus

Ausgabe  
Juni 2026

# Rechnungslegung

Neuigkeiten und Entwicklungen zu IFRS & UGB



**Deloitte.**

MAKING AN  
IMPACT THAT  
MATTERS  
*since 1845*

# Editorial

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen unseren aktuellen Newsletter präsentieren zu dürfen, der Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen und nationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden hält. Zum Sommerauftakt möchten wir Sie über eine Vielzahl von wichtigen Themen informieren, die während der vergangenen Monate von den internationalen und nationalen Gremien behandelt wurden.

In dieser Ausgabe berichten wir unter anderem über den Bericht der ESMA zu den Aktivitäten der EU Enforcer für das Jahr 2024, die Anpassung des ESEF an den neuesten Stand der IFRS sowie die Veröffentlichung des überarbeiteten Due Process Handbook der IFRS Stiftung. Weiters informieren wir Sie über die von EFRAG veröffentlichte abschließende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 28 sowie über den Vorschlag, den Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 20 zu verschieben.

Darüber hinaus möchten wir auf einen in der RWZ, Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen, erschienenen Fachbeitrag unserer Kollegen Dr. Nikolai Haring

und Matthias Wurth, zur Bilanzierung von Implementierungskosten bei Software as a Service gemäß UGB im Lichte des EU Data Acts hinweisen. Der Beitrag zeigt, weshalb Implementierungskosten bei SaaS Lösungen unter den geänderten regulatorischen Rahmenbedingungen des EU Data Acts künftig differenziert zu beurteilen sein können.

Weiterhin behandeln wir die Veröffentlichung des IASB-Projektplans und die EU-Endorsements. Abschließend geben wir einen Überblick über die aktuellen nationalen Entwicklungen, insbesondere über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC.

Wir hoffen, dass Sie von den Inhalten dieser Ausgabe profitieren und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Raoul Vogel**

**Partner Accounting & Reporting Assurance**

## Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.  
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0  
E-Mail: [office@deloitte.at](mailto:office@deloitte.at)  
[www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)

## Geschäftsführer:innen

Tina Altmann, Thomas Becker, Peter Bitzyk,  
Harald Breit, Karen Burghardt, Anna Daurer,  
Ulrich Dollinger, Nora Engel-Kazemi, Martin Feige,  
Gunnar Frei, Martin Gansterer, Stephan Heschl,  
Hubert Kreuch, Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,  
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller, Walter Müller,  
Robert Pejhovský, Alfred Ripka, Alexander Ruzicka,  
Josef Spadinger, Gottfried Spitzer, Gerald Vlk,  
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüller,  
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

## Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

# Inhalt

## Seite

- 04** ESMA veröffentlicht Bericht zu den Aktivitäten der EU-Enforcer und ihren Erkenntnissen für das Jahr 2024
- 05** ESEF an den neuesten Stand der IFRS angepasst
- 06** IFRS-Stiftung veröffentlicht überarbeitetes Due Process Handbook
- 07** EFRAG veröffentlicht abschließende Stellungnahme zum Entwurf des IAS 28 zur Fair-Value-Option und unterstützt die Vorschläge des IASB
- 08** EFRAG schlägt Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 20 auf den 1. Januar 2030 vor
- 09** Bilanzierung von Implementierungskosten bei Software as a Service gemäß UGB im Lichte des EU Data Acts
- 10** IASB Update März 2026
- 11** IASB Update April 2026
- 13** IASB Update Mai 2026
- 15** IASB-Projektplan
- 17** EU-Endorsement
- 18** Überblick über die aktuellen Facharbeiten der AFRAC

# ESMA veröffentlicht Bericht zu den Aktivitäten der EU-Enforcer und ihren Erkenntnissen für das Jahr 2024

Der Bericht bietet einen Überblick über die Aktivitäten der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) und der nationalen Enforcer in der EU im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der 2024 anzuwendenden Vorschriften in Bezug auf die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung in den Abschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Im Jahr 2025 wurde im Rahmen der Durchsetzung der Rechnungslegungsvorschriften weiterhin darauf geachtet, dass die offengelegten Informationen wesentlich, transparent, unternehmensspezifisch und für die Entscheidungsfindung nützlich sind. Im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung war dies das erste Jahr, in dem die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) in den betroffenen Rechtsordnungen durchgesetzt wurden, parallel zur Anwendung der ESMA-Leitlinien zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen (GLES). Die digitale Bericht-

erstattung blieb eine Priorität der ESMA, da die Aufsichtsbehörden daran arbeiteten, die Qualität, Konsistenz und Nutzbarkeit der markierten Finanzinformationen im europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) zu verbessern.

Der Bericht richtet sich in erster Linie an Emittenten, Wirtschaftsprüfer und Anleger. Er enthält Erkenntnisse aus der Durchsetzungspraxis, die dazu beitragen sollen, die Qualität und Transparenz der Unternehmensberichterstattung künftig zu stärken. Er stellt die Durchsetzungsmaßnahmen in den Bereichen Finanzberichterstattung, Nachhaltigkeitsberichterstattung und digitale Berichterstattung im Rahmen des ESEF-Formats vor und bewertet die Einhaltung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte der ESMA durch die Emittenten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IAS Plus](#).

# ESEF an den neuesten Stand der IFRS angepasst

Die ESMA hat Änderungen des europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) entwickelt, die darauf abzielen, die ESEF-Taxonomie an den neuesten Stand der IFRS anzupassen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IAS Plus](#).

Die aktualisierte Taxonomie spiegelt die neuesten Entwicklungen in der internationalen Finanzberichterstattung wider, darunter die Einführung von IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss, der am 1. Januar 2027 in Kraft tritt, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist. Die ESEF-Taxonomie beinhaltet zwei Einstiegspunkte, sodass Emittenten entweder nach IAS 1 oder nach IFRS 18 berichten können.

# IFRS-Stiftung veröffentlicht überarbeitetes Due Process Handbook

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben am 30. April 2026 eine überarbeitete Fassung des Handbuchs für den Konsultationsprozess veröffentlicht. Dieses Due Process Handbook legt die Verfahrensvorschriften für die Arbeit des International Accounting Standards Board (IASB) und des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) sowie nun auch des International Sustainability Standards Board (ISSB) fest, der erst nach der letzten, im Jahr 2020 erfolgten Aktualisierung des Handbuchs gegründet wurde. Durch die neuerliche Überarbeitung wurde die bislang gelebte Praxis formal niedergelegt, dass der ISSB und der IASB denselben strengen, integrativen und transparenten Standardsetzungsprozess befolgen.

Neben der Aufnahme des ISSB und des von diesem gepflegten Due-Process-Verfahrens für die Standards und die Standardtaxonomie des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) in das Handbuch hat die IFRS-Stiftung auch verschiedene Verbesserungen, Klarstellungen und Erläuterungen vorgenommen, u.a. im Hinblick auf die Überprüfung der IFRS-Standards nach deren Umsetzung, das Konsultationsverfahren bei geringfügigen Standardänderungen, die Veröffentlichung sonstiger Materialien durch die IFRS-Stiftung und das Abstimmungsprozedere im Rahmen von öffentlichen Sitzungen der Boards.

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IAS Plus](#).

## EFRAG veröffentlicht abschließende Stellungnahme zum Entwurf des IAS 28 zur Fair-Value-Option und unterstützt die Vorschläge des IASB

Die EFRAG hat ihren Final Comment Letter zum IASB Exposure Draft *Amendments to the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures, proposed amendments to IAS 28* veröffentlicht.

Auf Grundlage der im Rahmen der Konsultation eingegangenen Rückmeldungen unterstützt die EFRAG die vorgeschlagenen Änderungen. Diese sollen Bedenken von Versicherungsunternehmen hinsichtlich unterschiedlicher Auslegungen des Begriffs „ähnliche Unternehmen“ in IAS 28.18 und IAS 28.19 sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Klassifizierung nach IFRS 18 adressieren.

Zugleich stellt die EFRAG fest, dass die Interessengruppen unterschiedliche Ansichten zum angemessenen Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Änderungen sowie zur Auslegung ihres Wortlauts vertreten. Daher nennt die EFRAG Bereiche, die der IASB weiter präzisieren sollte, um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung der Änderungen sicherzustellen. Ungeachtet dessen bekräftigt die EFRAG ihre Unterstützung für die vorgeschlagenen Änderungen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) bzw. auf der Website der EFRAG.

# EFRAG schlägt Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 20 auf den 1. Januar 2030 vor

EFRAG hat den IASB ersucht, den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 20 *Regulatory Assets and Regulatory Liabilities* um ein Jahr auf den 1. Januar 2030 zu verschieben.

Im Rahmen der Konsultation zur Vorbereitung der Übernahme von IFRS 20 hat die EFRAG erfahren, dass einige Anwender – insbesondere multinationale Unternehmen, die in mehreren Rechtsordnungen tätig sind – Schwierigkeiten haben könnten, den Standard bis zum derzeit vorgesehenen Inkrafttreten am 1. Januar 2029 anzuwenden.

Als Gründe nennt EFRAG unter anderem den verkürzten Umsetzungszeitraum aufgrund des angepassten Veröffentlichungsplans, die Notwendigkeit eines detaillierten Verständnisses unterschiedlicher und teils sich entwickelnder Regulierungssysteme sowie offene Verständnisfragen zu zentralen Aspekten des Standards, die erst nach Veröffentlichung des finalen Wortlauts vollständig beurteilt werden können.

EFRAG weist darauf hin, dass eine frühzeitige Anwendung von IFRS 20 weiterhin möglich bleiben soll, sofern Unternehmen in der Lage sind, den Standard bereits früher anzuwenden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) bzw. auf der Website der EFRAG.

# Bilanzierung von Implementierungskosten bei Software as a Service gemäß UGB im Lichte des EU Data Acts

In der April-Ausgabe der Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ) ist ein Fachbeitrag unserer Kollegen Dr. Nikolai Haring und Matthias Wurth, zur Bilanzierung von Implementierungskosten bei Software as a Service gemäß UGB im Lichte des EU Data Acts erschienen. Der Beitrag greift eine in der Praxis häufig relevante Frage auf: Können Kosten für die Implementierung von SaaS Lösungen unter bestimmten Voraussetzungen als eigenständiger immaterieller Vermögensgegenstand aktiviert werden?

Die Autoren zeigen, dass die bisher überwiegend ablehnende Beurteilung vor dem Hintergrund des EU Data Acts neu zu betrachten ist, da dessen Vorgaben die technische und wirtschaftliche Bindung an einzelne Cloud Anbieter verringern können. Gleichzeitig betonen sie, dass daraus keine pauschale Aktivierbarkeit folgt, sondern weiterhin eine sorgfältige Einzelfallprüfung nach den Kriterien des UGB erforderlich bleibt.

# IASB Update März 2026

Das IASB hat am 24. und 25. März 2026 getagt.

Dabei wurden folgende Themen behandelt:

- **IASB work plan update:** Der IASB trat am zusammen, um sich über den aktuellen Stand seines Arbeitsplans zu informieren. Der IASB wurde nicht gebeten, Entscheidungen zu treffen. Das nächste Update zum Arbeitsprogramm wird in den kommenden drei bis vier Monaten erwartet.
  - **Post Implementation Review IFRS 16:** Das IASB befasste sich mit den Rückmeldungen zum Request for Information, insbesondere zu den laufenden Kosten für Leasingnehmer bei der Anwendung der Bewertungsvorschriften sowie zur Nützlichkeit von Informationen, die aus Ermessensentscheidungen von Leasingnehmern resultieren. Das Board beschloss vorläufig, ein Forschungsprojekt in die Projektpipeline aufzunehmen, um mögliche Erleichterungen bei der Neubewertung von Leasingverbindlichkeiten und bei Abzinsungssätzen zu untersuchen. Ziel ist es, die höher als erwarteten laufenden Kosten zu reduzieren, ohne die Nützlichkeit der leasingbezogenen Finanzinformationen wesentlich zu beeinträchtigen.
  - **Equity Method:** Das IASB setzte seine Beratungen zu den Vorschlägen im Exposure Draft Equity Method of Accounting, IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures fort. Das Board beschloss vorläufig, an dem Vorschlag festzuhalten, wonach ein Investor, der seinen maßgeblichen Einfluss beibehält, eine Erhöhung seines Anteilsbesitzes wie einen zusätzlichen Erwerb und eine Verringerung wie eine Veräußerung behandelt. Zudem entschied das IASB vorläufig unter anderem keine zusätzlichen
- Beispiele, keine Sonderregelungen für aktienbasierte Vergütungen und keine Vorgaben zur Zusammenfassung von Transaktionen einzuführen. Für den Erwerb eines zusätzlichen Anteils soll jedoch eine Erleichterung vorgesehen werden, sodass unter bestimmten Voraussetzungen eine alternative Bewertungsgrundlage anstelle des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden darf. Die Anwendung dieser Erleichterung soll freiwillig sein. Das IASB wird die Vorschläge im Exposure Draft weiter diskutieren.
- **IFRS for SMEs Accounting Standard:** Das IASB befasste sich mit einer Anwendungsfrage zu Paragraph 9.3 des IFRS for SMEs Accounting Standard. Dabei ging es um die Erstellung von Konzernabschlüssen durch Zwischenmutterunternehmen, deren Mutterunternehmen oder oberstes Mutterunternehmen eine Investmentgesellschaft ist. Das Board beschloss vorläufig, ein Standardsetzungsprojekt in den Arbeitsplan aufzunehmen, mit dem eine Konsolidierungsausnahme für solche Zwischenmutterunternehmen eingeführt werden soll, sofern diese keinen Konzernabschluss erstellen. Das Projekt startet unmittelbar mit der Veröffentlichung eines Exposure Draft gestartet. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen für Berichtsperioden gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen; eine frühere Anwendung soll zulässig sein, wenn ein Unternehmen die dritte Ausgabe des IFRS for SMEs Accounting Standard vorzeitig anwendet. Die Kommentierungsfrist für den Exposure Draft soll 120 Tage betragen. Die Veröffentlichung wird im Mai 2026 erwartet.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) bzw. auf der Website des IASB.

# IASB Update April 2026

Das IASB hat vom 22. - 24. April 2026 getagt.

Dabei wurden folgende Themen behandelt:

- **Financial Instruments with Characteristics of Equity:** Das IASB setzte seine Beratungen zu den Vorschlägen im Exposure Draft Financial Instruments with Characteristics of Equity fort. Im Fokus standen die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 32 zu Finanzinstrumenten mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen. Das Board beschloss vorläufig, die Vorschläge zur Klassifizierung solcher Instrumente grundsätzlich weiterzuverfolgen, jedoch mit kleineren redaktionellen Anpassungen und gezielten Klarstellungen. Diese betreffen unter anderem den Anwendungsbereich von IAS 32.25, die Erfassung von Dividendenzahlungen als Aufwand bei vollständig als Verbindlichkeit klassifizierten Anteilen sowie die Begriffe „liquidation“ und „not genuine“. Die Fragen zur Bewertung der aus einer bedingten Erfüllungsvereinbarung entstehenden finanziellen Verbindlichkeit sollen hingegen nicht in diesem Projekt, sondern im Projekt Amortised Cost Measurement behandelt werden. Das IASB wird die Klassifizierungsthemen des Exposure Draft weiterverfolgen.
- **Flows and Related Matters** weiterverfolgt werden. Zu weiteren Rückmeldungen beschloss das IASB vorläufig, keine Maßnahmen zu ergreifen.
- **Amortised Cost Measurement:** Das IASB diskutierte Klarstellungen zur Bilanzierung nachträglicher Änderungen des effektiven Zinssatzes. Künftig soll ein Unternehmen den effektiven Zinssatz anpassen, wenn die vertraglichen Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit neu geschätzt werden und diese Zahlungsströme eine Gegenleistung für den Zeitwert des Geldes oder das Kreditrisiko darstellen. Der IASB wird die Beratungen fortsetzen.
- **Equity Method:** Das IASB setzte seine Beratungen zu den Vorschlägen im Exposure Draft Equity Method of Accounting fort. Das Board beschloss vorläufig, latente Steuereffekte aus Fair Value Anpassungen der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden eines assoziierten Unternehmens in den Buchwert der Beteiligung einzubeziehen. Zudem soll klargestellt werden, dass Kosten aus der Ausgabe von Eigenkapital oder Schuldinstrumenten nach IAS 32 und IFRS 9 zu bilanzieren sind. Beim Erwerb zusätzlicher Anteile bestätigte das IASB, dass ein Gewinn aus einem günstigen Erwerb erfolgswirksam zu erfassen ist. Außerdem soll ein Investor, dessen Beteiligungsbuchwert zuvor auf null reduziert wurde, beim Erwerb zusätzlicher Anteile nicht sofort zuvor nicht erfasste Verluste nachholen müssen.
- **Business Combinations, Disclosures, Goodwill and Impairment:** Das IASB setzte seine Beratungen zu den Vorschlägen im Exposure Draft fort. Das Board beschloss vorläufig, daran festzuhalten, Performance Informationen nur für eine Teilmenge von Unternehmenszusammenschlüssen zu verlangen und diese Teilmenge anhand quantitativer Schwellenwerte zu bestimmen. Die Umsatz- und Vermögenswert-Schwellenwerte sollen beibehalten, der operative Ergebnis-Schwellenwert sowie qualitative Schwellenwerte hingegen gestrichen werden. Zudem soll die Ausnahme von bestimmten Angabepflichten beibehalten, jedoch auf Fälle zugeschnitten werden, in denen Angaben gegen gesetzliche oder regulatorische Anforderungen verstoßen würden. Das IASB bestätigte außerdem, den IAS 36 Vorschlag weiterzuverfolgen, wonach bestimmte Cashflows aus künftigen Restrukturierungen und Asset Enhancements bei der Ermittlung des Nutzungswerts nicht mehr ausgeschlossen werden müssten.
- **Statement of Cash Flows and Related Matters:** Das IASB befasste sich mit möglichen Klarstellungen zur Definition von Zahlungsmitteläquivalenten in IAS 7. Das Board beschloss vorläufig, in die Definition aufzunehmen, dass Zahlungsmitteläquivalente zur Erfüllung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen gehalten werden müssen und nicht zu Investitionen oder sonstigen Zwecken. Zur Anwendung der Dreimonatsregel wurden noch keine Entscheidungen getroffen; das IASB will alternative Lösungen prüfen.
- **Post-implementation Review of IFRS 16 Leases:** Das IASB befasste sich mit Rückmeldungen zum Request for Information zur Nützlichkeit von Informationen über leasingbezogene Zahlungsströme von Leasingnehmern. Das Board beschloss vorläufig, zu untersuchen, ob Leasingnehmer künftig die Bestandteile des gesamten Zahlungsmittelabflusses aus Leasingverhältnissen sowie die jeweilige Position in der Kapitalflussrechnung angeben sollen. Dieses Thema soll im Projekt Statement of Cash

- **Consistent Application Activities:**

Das IASB befasste sich mit mehreren vom IFRS Interpretations Committee finalisierten Agendaentscheidungen aus der Sitzung im März 2026. Diese betrafen unter anderem die Klassifizierung von Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen monetären Posten nach IFRS 18, wirtschaftliche Vorteile aus der Nutzung einer Batterie im Rahmen einer Abnahmevereinbarung nach IFRS 16, Fair Presentation und Übereinstimmung mit IFRS-Standards nach IAS 1 sowie mehrere weitere IFRS 18 Fragestellungen. Die Entscheidungen sollen im April 2026 in einem Nachtrag zum IFRIC Update März 2026 veröffentlicht werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) bzw. auf der Website des IASB.

# IASB Update Mai 2026

Das IASB hat vom 18. - 20. Mai 2026 getagt.

Dabei wurden folgende Themen behandelt:

- **Risk Mitigation Accounting:** Das IASB hat auf Anfragen von Stakeholdern hin die Kommentierungsfrist für den Exposure Draft Risk Mitigation Accounting verlängert. Die Frist für Stellungnahmen endet nun am 30. November 2026
- **Rate regulated Activities:** Das IASB erhielt ein Update zu den geplanten Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung und einheitlichen Anwendung des künftigen IFRS Standards Regulatory Assets and Regulatory Liabilities. Die Veröffentlichung des künftigen Standards wird im Mai 2026 erwartet.
- **Equity Method:** Das IASB setzte seine Beratungen zum Exposure Draft Equity Method of Accounting fort. Das Board bestätigte vorläufig, dass ein Investor bei Verlusten zunächst seinen Anteil am Ergebnis und anschließend seinen Anteil am sonstigen Ergebnis eines assoziierten Unternehmens erfasst, wenn beide Anteile zusammen den Buchwert der Nettoinvestition übersteigen. Zugleich soll der Vorschlag zurückgezogen werden, wonach ein Investor nach Reduktion der Nettoinvestition auf null weiterhin Ergebnisanteile und sonstige Ergebnisanteile erfassen würde. Bei Transaktionen mit assoziierten Unternehmen beschloss das IASB vorläufig, ein Bilanzierungswahlrecht einzuführen, wonach Gewinne und Verluste entweder vollständig oder eingeschränkt erfasst werden können. Ausgenommen sind Gewinne und Verluste aus der Übertragung von Geschäftsbetrieben, die vollständig zu erfassen wären. Außerdem sollen die Änderungen aus dem Projekt Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture zurückgezogen und IFRS 10 entsprechend angepasst werden.
- **Intangible Assets:** Das IASB diskutierte seine Untersuchungen zu den Informationsbedürfnissen der Abschlussnutzer in Bezug auf erfasste und nicht erfasste immaterielle Vermögenswerte sowie damit verbundene Ausgaben. Dabei wurden Rückmeldungen und weitere Forschungsergebnisse sowie mögliche Auswirkungen auf die Projektausrichtung besprochen. Als nächste Schritte sollen die Beratungsgremien zu den Erkenntnissen befragt und mögliche Änderungen an der Definition eines immateriellen Vermögenswerts sowie an den dazugehörigen Leitlinien erörtert werden.
- **Business Combinations, Disclosures, Goodwill and Impairment:** Das IASB setzte seine Beratungen zu den Vorschlägen im Exposure Draft fort. Im Fokus stand ein vorgeschlagenes Paket an Angaben zur Performance eines Unternehmenszusammenschlusses und zu erwarteten Synergien. Das Board beschloss vorläufig, dass der Nutzen dieser Angaben die damit verbundenen Kosten rechtfertigt.
- **Statement of Cash Flows and Related Matters:** Das IASB befasste sich mit Verbesserungen bei der Aufgliederung von Cashflow-Informationen sowie bei Angaben zu Veränderungen von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten. Das Board beschloss vorläufig, zusätzliche Anwendungshinweise zur Aggregation und Aufgliederung von Posten in der Kapitalflussrechnung vorzuschlagen, durch eine stärkere Verknüpfung mit den entsprechenden Posten der Bilanz. Außerdem soll das Angabeziel in IAS 7 zu Veränderungen von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten klargestellt und verpflichtend eine Überleitungsrechnung zwischen den Eröffnungs- und Endsalden gefordert werden. Eine verpflichtende Angabe zusätzlicher Vermögenswerte und Schulden sowie weitere Anforderungen zur Nettofinanzverschuldung sollen hingegen nicht vorgeschlagen werden. Das IASB wird die Vorschläge weiter diskutieren.
- **Maintenance and Consistent Application Activities:** Das IASB befasste sich mit einer Anwendungsfrage zur Darstellung von Steuern und anderen Abgaben, die keine Ertragsteuern nach IAS 12 sind, sowie mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Fair Value Option in IAS 28. In Bezug auf IFRS 18 beschloss das Board, eine mögliche Änderung zu prüfen, wonach bestimmte nicht ertragsteuerbezogene Abgaben, die unter die OECD Pillar Two Regelungen fallen, in der Kategorie Ertragsteuern der Gewinn und Verlustrechnung auszuweisen wären oder ausgewiesen werden dürften. Die Entscheidung, ob Einwände gegen die entsprechende Agendaentscheidung und zwei aktualisierte Agendaentscheidungen bestehen, wurde vertagt. Zu IAS 28 beschloss das IASB vorläufig, die vorgeschlagenen Klarstellungen zur Anwendung der Fair Value Option finalisieren zu wollen. Die Änderungen sollen ohne erneute Veröffentlichung eines Entwurfs finalisiert und voraussichtlich Mitte 2026 veröffentlicht werden.

- **Provisions, Targeted Improvements:**

Das IASB setzte seine Beratungen zu möglichen Anwendungsvorschriften für Abgaben im Rahmen des Projekts zu gezielten Verbesserungen an IAS 37 fort. Das Board beschloss vorläufig, die vorgeschlagene (bisher widerlegbare) Vermutung als unwiderlegbare Vermutung auszugestalten. Die Bedingung eines vergangenen Ereignisses soll erfüllt sein, wenn ein Unternehmen den wirtschaftlichen Vorteil erlangt oder die Tätigkeit ausgeübt hat, die nach der jeweiligen Abgabengesetzgebung zur Zahlungspflicht führt. Zudem beschloss das IASB vorläufig, die im Exposure Draft vorgeschlagene Regelung in Paragraf 14Q nicht in IAS 37 aufzunehmen. Über die weitere Projektausrichtung soll noch entschieden werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) bzw. auf der Website des IASB.

# IASB-Projektplan

Stand 28.05.2026

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Unternehmenszusammenschlüsse - Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	Q4 2026	IFRS 3, IAS 36
Equity-Methode	FA	H1 2027	IAS 28
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	FA	2027	IAS 1, IFRS 18, CF, IAS 32, IFRS 7
Immaterielle Vermögenswerte	DPD	H2 2026	IAS 38
PiR IFRS 16 – Leases	PS / FS	H2 2026	IFRS 16
PiR IFRS 9 – Hedge Accounting	RFI	Q3 2026	IFRS 9, IFRS 7
Kapitalflussrechnung und verwandte Themen	ED	2027	IAS 7
Bewertung der fortgeführten Anschaffungskosten	ED	H2 2026	IFRS 9
Humankapital	DPD	H2 2026	
Änderungen an der branchenbezogenen Leitlinie zu IFRS S2	EDF	Jun 2026	IFRS S2
Angaben zu naturbezogenen Risiken und Auswirkungen	ED	Q4 2026	IFRS S1, IFRS S2
Verbesserung der SASB-Standards	EDF	Q2 2026	IFRS S1, IFRS S2
Risk Mitigation Accounting	EDF	H1 2027	IFRS 9
Risk Mitigation Accounting	EDF	H2 2026	IFRS 9

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Änderungen der Fair Value Option (IAS 28)	FA	Q4 2026	IFRS 18, IAS 28
Provisions – Targeted Improvements	DPD	Jun 2026	IFRIC 6, CF, IAS 37, IFRIC 21

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Neubeurteilung der Beherrschung (IFRS 10)	TADF	Q3 2026	IFRS 10
Beurteilung der Beherrschung bei einem Ein-Investor-Fonds (IFRS 10)	DPD	Jun 2026	IFRS 10
Darstellung von Steuern oder sonstigen Abgaben, die keine Ertragsteuern sind, aber in den Anwendungsbereich von IAS 12 fallen	AD	May 2026	IFRS 18
Aktualisierungen der Agendaentscheidungen des Committee zu IFRS 18	AD	May 2026	

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

#### Abkürzungen

AD = Agenda Decision	ISDT = IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
DPD = Decide Project Direction	ITU = IFRS Taxonomy Update
ED = Exposure Draft	PS = Project Summary
EDF = Exposure Draft Feedback	PITU = Proposed IFRS Taxonomy Update
FA = Final Amendment	RFI = Request for Information
FRPS = Final Revised Practice Statement	RFIF = Request for Information Feedback
FS = Feedback Statement	RR = Review Research
IFRS = International Financial Reporting Standard	TAD = Tentative Agenda Decision
	TADF = Tentative Agenda Decision Feedback

# EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält den vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens, eine Angabe, wann die einzelnen Beschlüsse

einschließlich der endgültigen Übernahme voraussichtlich gefasst werden und ob der Zeitplan, mit dem vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbar ist.

Den aktuellen Bericht der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Website](#).

<b>ÄNDERUNGEN</b> (Stand 27. Februar 2026)	<b>EFRAG-Entwurf einer Übernahme- empfehlung</b>	<b>EFRAG-Über- nahmeempfehlung</b>	<b>Anwendungs- zeitpunkt</b>	<b>Übernahme vor Inkrafttreten</b>
<b>IFRS Standards und Interpretationen</b>				
IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 9. Mai 2024)	23/05/2025	25/09/2025	01/01/2027	
<b>Änderungen</b>				
Änderungen an IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 21. August 2025)	29/09/2025	18/12/2025	01/01/2027	
Änderungen zu IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen: Umstellung auf eine Hyperinflationswährung als Darstellungswährung (veröffentlicht am 13. November 2025)	18/12/2025	26/02/2026	01/01/2027	Rechtzeitig

# Überblick über die aktuellen Facharbeiten der AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Die geplanten Veröffentlichungen basieren auf aktuellen Schätzungen.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

## Abkürzungen

DP	=	Diskussionspapier
E	=	Entwurf
K	=	Kommentar
St	=	Stellungnahme
PP	=	Positionspapier
RG	=	ruhend gestellt
EG	=	eingestellt
FI	=	Fachinformation
TA	=	Tätigkeit aufgenommen

<b>Laufende / abgeschlossene Projekte:</b> (Stand 18. März 2026)	<b>Q2/2026</b>	<b>Q3/2026</b>	<b>Q4/2026</b>
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 4: Dividendenaktivierung (UGB)“ im Rahmen des Improvement Projects“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“	E-St		
AG „AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 16: Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB)“ im Rahmen des Improvement Projects“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB)“	St		
<b>AG Finanzinstrumente</b>			
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsbeziehungen (UGB)“		E-St	
CL zum IASB ED „Risk Mitigation Accounting – Proposed Amendments to IFRS 9 and IFRS 7“ (ED/2025/1)			K
<b>AG Internationale Finanzberichterstattung</b>			
CL zum EFRAG DP „Connectivity of Financial and Sustainability Reporting“	K		
<b>AG Sustainability Reporting</b>			
SubAG „Anwendungsfragen zu den ESRS“			
SubAG „Projektgruppe mit dem DRSC für die Übersetzung von EFRAG-Materialien“			
CL zu „EFRAG Exposure Drafts Amendments ESRS Set 1“	K		

# Ihre Ansprechperson



## **Raoul Vogel**

Partner Accounting &  
Reporting Assurance

+43 1 537 00-7940  
ravogel@deloitte.at

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Audit & Assurance, Tax, Strategy, Risk & Transactions und Technology & Transformation. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 470.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com).

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.